

# Satzung der Quad'sch Boy's Oberpfalz e.V.

## Allgemeine Bestimmungen

**§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Gründungstag**

**§ 2 Zweck und Aufgaben**

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

**§ 4 Mitglieder**

**§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

**§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

**§ 7 Rechte der Mitglieder**

**§ 8 Pflichten der Mitglieder**

**§ 9 Mitgliedsbeitrag**

**§ 10 Organe**

**§ 11 Die Mitgliederversammlung**

**§ 12 Wahl der Vorstandschaft**

**§ 13 Stimmrecht**

**§ 14 Geschäftsbericht**

**§ 15 Beschlussfassung**

**§ 16 Zusammensetzung der Vorstandschaft**

**§ 17 Ehrenamt**

**§ 18 Gerichtsbarkeit**

**§ 19 Geschäftsjahr**

**§ 20 Kassenprüfer**

**§ 21 Datenschutz**

**§ 22 Auflösung**

**§ 23 Satzungsänderung**

**§ 24 Ausschüsse**

**§ 25 Inkrafttreten**

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Gründungstag**

1. Der Verein trägt den Namen „Quad´sch Boy´s Oberpfalz“.
2. Er soll in das für Schwandorf zuständige Vereinsregister eingetragen werden und führt so dann den Zusatz „e.V.“.
3. Er hat den Sitz in 92421 Schwandorf.
4. Als Postanschrift gilt die Anschrift des jeweiligen 1. Vorstandes.
5. Als Gründungstag gilt der 17.02.2019.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins „Quad´sch Boy´s Oberpfalz“ ist die Förderung des Quad-Sports.
2. Pflege der Kontakte zu anderen Vereinen national und international.
3. Heranführen der Fahranfänger an die Bewältigung gefährlicher Situationen mit einem Fahrzeug im Straßenverkehr.
4. Der Vereinszweck soll durch gemeinsame Aktivitäten, Ausfahrten intensiviert und erreicht werden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Quadsports, dessen positive Darstellung in der Öffentlichkeit, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und gemeinnütziger Vereine, die diese Personen fördern und unterstützen. Im Besonderen die Förderung und Unterstützung von hilfsbedürftigen und kranken Kindern und Jugendlichen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation von Ausfahrten, Treffen und Veranstaltungen aber auch durch die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen befreundeter Clubs und Vereine. Diese Unternehmungen und Aktivitäten dienen größtenteils als Basis zur Sammlung von Geld- und Sachspenden, um diese an oben genannte hilfsbedürftige Personen weiterzugeben. Des Weiteren sollen diese Aktivitäten gemeinschaftsfördernd wirken um sowohl Vereinsmitglieder als auch Interessierte für den Quadsport und dessen positive Entwicklung zu begeistern.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Der Verein wird in allen Organen ehrenamtlich geleitet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist rassistisch, religiös, weltanschaulich und politisch neutral.

## **§ 4 Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins sind
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) Förderer
2. Aktive Vereinsmitglieder müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Einverständnis der Eltern für unter 18 jährige erforderlich!
3. Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich im Vereinsbereich durch ehrenhafte und / oder hervorragende Leistung verdient gemacht haben.

4. Förderer und passive Mitglieder sind Personen, die die Ziele des Vereins durch Zuwendungen oder sonstige Mittel unterstützen.
5. Passive Mitglieder sind Personen, die nicht aktiv mit einem Quad am Vereinsleben teilnehmen.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede/r werden, die/der die Neigung zum Quadsport unterstützt und pflegt. Die Aufnahme wird von der Vorstandschaft in einer geheimen Abstimmung entschieden. Für die Aufnahme ist eine relative Mehrheit der Vorstandschaft erforderlich.
2. Die Aufnahme gilt zunächst probeweise. Dauer: 12 Monate  
Innerhalb dieser Zeit kann der Vorstand die Aufnahme widerrufen. Der Widerruf ist auf der Versammlung ohne Angabe der Gründe bekanntzugeben. Das Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch einlegen. Endgültige Beschlussfassung trifft die Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
3. Ehrenmitglieder werden vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung abgestimmt.
4. Fördermitglieder werden durch den Beschluss der Vorstandschaft aufgenommen.  
Definition „relative Mehrheit“: Hierbei soll bei Abstimmungen diejenige Entscheidung gefasst werden, welche den größten Stimmanteil erhält. Stimmenthaltungen zählen nicht.
5. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist erforderlich.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch
  - a) Auflösung des Vereins
  - b) Ausschluss
  - c) Kündigung
  - d) Tod des Mitgliedes
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann auf eigenen Wunsch jederzeit schriftlich zum 31.03 erfolgen, sie muss mindestens 3 Monate vorher der Vorstandschaft mitgeteilt werden. Der bereits geleistete Mitglieder-Jahresbeitrag wird nicht zurück erstattet.
3. Das Mitglied hat ab der Abgabe der Kündigung kein Stimmrecht mehr.
4. Ein Ausschluss erfolgt nur durch eine Vorstandsversammlung, wobei eine relative Mehrheit der Stimmberechtigten nötig ist, um einen Ausschluss wirksam zu machen.
5. Ausgeschlossen „kann“ ein Mitglied werden, wenn es den Verein nachweislich in ein schlechtes Licht rückt oder den Verein nachteilig in Verruf bringt.
6. Wird ein Jahresbeitrag nicht bis zum 30.04. entrichtet, wird das Mitglied angemahnt und muss die anfallenden Mahnkosten tragen.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf freie Meinungsäußerung und Antragstellung, wenn dies im Rahmen der taktvollen, respektvollen zwischenmenschlichen Beziehung bleibt.
2. Jedes Mitglied über 18 Jahre hat ein Stimmrecht.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Satzung und Ordnung des Vereins sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe zu befolgen und durchzuführen.
2. dafür Sorge zu tragen, dass sie auf den Mitgliederversammlungen vertreten sind.
3. den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig und vollständig zu bezahlen.
4. Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

1. Über die Höhe der Mitgliederbeiträge und die Form seiner Entrichtung ist eine Beitragsordnung zu erstellen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft werden entrichtete Beiträge nicht zurückerstattet.

## **§ 10 Organe**

Organe des Vereines sind :

1. die Vorstandschaft
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern
2. Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Einberufung einer Versammlung.
3. Die Jahreshauptversammlung ist bis Ende Februar durchzuführen.
4. Die Einberufung hat in Textform unter Bekanntgabe von der Tagesordnung sowie Datum, Zeit und Ort mindestens drei Wochen vor dem festgelegten Termin zu erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen dabei einer relativen Mehrheit. Dabei haben mindestens 2 Personen der Vorstandschaft anwesend zu sein.
6. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorstand oder sein Vertreter.
7. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. (entspricht der gesetzlichen Regelung in §§36 und 37 BGB)

## **§ 12 Wahl der Vorstandschaft**

1. Der Vorstand wird von der „Mitgliederversammlung“ für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zur Wahl der Vorstandschaft ist von der einberufenen Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand mit zwei Beisitzern aufzustellen.
2. Dieser hat die Wahl schriftlich durchzuführen.
3. Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann die Wahl auch per Handzeichen erfolgen. Hierzu ist die relative Mehrheit der Versammlung ebenfalls per Handzeichen anzuzeigen.
4. Zur Bestimmung der gewählten Personen ist eine relative Mehrheit ausreichend.
5. Die gewählten Personen müssen mit ihrer Wahl einverstanden sein.

6. Die durchgeführte Wahl ist vom Protokollführer schriftlich festzuhalten.

### **§ 13 Stimmrecht**

1. Auf jeden Stimmberechtigten entfällt „eine“ Stimme, die nicht übertragbar ist.
2. Der Stimmberechtigte hat bei der Abstimmung persönlich anwesend zu sein.
3. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied gemäß § 4 Abs. 1 a) b)

### **§ 14 Geschäftsbericht**

Der Geschäftsbericht sowie der Bericht der Kassenprüfer ist der Mitgliederversammlung bei der Jahreshauptversammlung zu unterbreiten.

### **§ 15 Beschlussfassung**

1. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
  - a) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
  - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - c) Änderung der Satzung
  - d) Festsetzung des Regelbeitrages
  - e) Auflösung des Vereins
2. Beschlüsse werden mit einer relativen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
3. Sämtliche Entscheidungen der Mitgliederversammlungen sind vom Protokollführer zu dokumentieren und vom 1. Vorstand (bzw. dessen Stellvertreter) sowie dem Protokollführer gegenzuzeichnen.

### **§ 16 Zusammensetzung der Vorstandschaft**

1. Der Vorstand besteht aus:
  1. Vorsitzender
  2. Vorsitzender
  3. Vorsitzender
  1. Schriftführer
  1. Kassenwart
2. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außerordentlich im Sinne des § 26 BGB.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Mitglieder aus dem Vorstands gemeinsam vertreten und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
5. Der Vorstand ist berechtigt, zu seinen Sitzungen Vereinsmitglieder oder Fachberater hinzuzuziehen. Diese haben jedoch nur beratende Funktionen.
6. Der 1. Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Auf Kassenbelegen muss der Zweck der Geldbeträge deutlich zu erkennen sein. Das Führen von Nebenkassen ist untersagt.
7. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer, einberufen werden.

Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der Schriftführer binnen 14 Tagen eine weitere Sitzung mit der selben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in 2/3 Mehrheit der Erschienenen.

9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat die Mitgliederversammlung das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu bestellen.

## **§ 17 Ehrenamt**

Alle in ein Amt des Vereins gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 18 Gerichtsbarkeit**

Der Gerichtsstand ist 92421 Schwandorf

## **§ 19 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 20 Kassenprüfer**

Es werden erstmalig zwei Kassenprüfer für die Dauer von ein bzw. zwei Jahren gewählt, um ein Jahr Versatz zu gewährleisten. Nach Beendigung des jeweiligen Zeitraums werden die Kassenprüfer für dann zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kasse auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

## **§ 21 Datenschutz**

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefon, E-Mail Adresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

## **§ 22 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Hierzu ist eine relative Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere

steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Sports.  
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach  
Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

4. Minusbeträge werden anteilig auf alle Mitglieder aufgeteilt, um diese Fehlbeträge mit Ausgleichszahlungen zum Abschluss zu bringen.

### **§ 23 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

### **§ 24 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereines Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Der Ausschuss wählt für die Dauer seiner Tätigkeit einen Ausschussvorsitzenden, der dem Vorstand über die Abwicklung der Aufgaben zu berichten hat.

### **§ 25 Inkrafttreten**

Die Satzung oder ihre Änderung tritt mit ihrer Eintragung oder ihrer rechtlich genehmigten Änderungsmeldung im Vereinsregister in Kraft. Sie besteht aus den § 1 – 25.

Erstellung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.02.2019

Erstellt: Uli Greß, Carlo Merlino, Jürgen Süß, Tobias Becher, Daniela Süß, Mario Baldauf,  
Martina Baldauf

Bestätigt:

-----  
Uli Greß      Carlo Merlino      Jürgen Süß      Tobias Becher      Daniela Süß      Mario Baldauf      Martina Baldauf